

# Landratsamt Ebersberg

Abfallwirtschaft und Kreisstraßen



Landratsamt Ebersberg • Eichthalstraße 5 • 85560 Ebersberg

Information

an alle gewerblichen und sonstigen  
wirtschaftlichen Unternehmen

im Landkreis Ebersberg

Ansprechpartnerin:

**Ulrike Weggel**

Tel.: 08092/823-193

Fax: 08092/823-9193

Mail: [ulrike.weggel@lra-ebe.de](mailto:ulrike.weggel@lra-ebe.de)

Außenstelle Dr.-Wintrich-Straße 66

Zimmer-Nr. RS 04

[www.lra-ebe.de](http://www.lra-ebe.de)

Sie erreichen mich:

Montag – Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Aktenzeichen:  
16 /636-1/wg

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom:

Ebersberg, Januar 2021

## **Abfallwirtschaft;**

**Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfälle  
im Landkreis Ebersberg;  
aktualisiert entsprechend der novellierten Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, was bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen zu beachten ist. Dabei sind auch die seit 1.08.2017 geltenden Bestimmungen der **novellierten Gewerbeabfallverordnung** zu berücksichtigen.

Zunächst ist zwischen **Wertstoffen**, **Restmüll** und schadstoffhaltigen **Sonderabfällen** zu unterscheiden. Insbesondere für die gefährlichen Abfälle besteht ein grundsätzliches **Vermischungsverbot** (§ 9 Abs. 2 KrwG), da diese einer spezieller Abfallbehandlung und -beseitigung unterliegen.

## **I. Entsorgung von Wertstoffen (Abfälle zur Verwertung)**

### **1. Allgemeines**

Die Pflicht zur Trennung der gewerblichen Siedlungsabfälle in Wertstoffe und in Restmüll ergibt sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ebersberg. Dabei geht es vor allem darum, Wertstoffe durch Aufbereitung und Recycling in den Rohstoffkreislauf zurückzuführen und somit natürliche Ressourcen zu schonen. Deshalb müssen folgende Wertstoffe vom Restmüll getrennt erfasst werden (u.a. §3 GewAbfV):

**Papier, Pappe, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, Holz, Textilien, Bioabfälle und Elektroschrott.**

#### **Öffnungszeiten des Landratsamtes:**

Montag bis Mittwoch 07.30 - 17.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 07.30 - 12.30 Uhr

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin**

#### **Bankverbindungen:**

KSK München-Starnberg-Ebersberg  
IBAN: DE79 7025 0150 0000 0072 60  
BIC: BYLADEM1KMS  
Raiffeisen-Volksbank Ebersberg eG  
IBAN: DE38 7016 9450 0002 5101 11  
BIC: GENODEF1ASG

**Ebersberger Weg**



Entsorgungszentrum "An der Schafweide":  
Montag–Freitag 08.00–12.00 Uhr und  
12.30–15.00 Uhr.

Die Wertstoffe können einem **ausgewiesenen Verwertungsbetrieb** bzw. – bei gemischter Erfassung gemäß §3 Abs. 2 und §4 GewAbfV - einer **Vorbehandlungsanlage** (§6 GewAbfV) übergeben werden. Eine gemischte Erfassung kommt möglicherweise aufgrund fehlenden Platzes oder wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit in Frage. Nähere Erläuterungen hierzu sind in der Gewerbeabfallverordnung enthalten bzw. über die Abfallberatung des Landkreises erhältlich.

Dabei sind für die Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Kosten für die getrennte Sammlung (z.B. bei geringer Abfallmenge) im Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und anschließende Vorbehandlung in einer dafür qualifizierten Anlage gegenüberzustellen.

Beide Gründe müssen vom gewerblichen Abfallerzeuger dargestellt und belegt werden (Dokumentationspflicht gemäß §4 Abs. 3 GewAbfV).

Daneben gibt es die sogenannte **Kleinmengen-Regelung** (§5 GewAbfV), die in der Regel Gewerbebetriebe betrifft, die an die Hausmüllabfuhr angeschlossen sind.

## 2. Bau- und Abbruchabfälle

Für den Bereich der Bau- und Abbruchabfälle gilt dies in ähnlicher Weise. Darüber hinaus sind auch **Dämmmaterial, Bitumengemische, Baustoffe auf Gipsbasis** und künftig auch **Beton, Ziegel, Fliesen** und **Keramik** an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 8 Abs. 2 GewAbfV). Nähere Erläuterungen hierzu enthält die Gewerbeabfallverordnung bzw. sind über die Abfallberatung des Landkreises erhältlich.

## 3. Elektronikschrott

Seit 01.01.1995 darf Elektro- oder Elektronikschrott nicht mehr als Restmüll oder Eisenschrott entsorgt werden. Darüber hinaus können gemäß Elektroggesetz - in Art und Menge haushaltsübliche - Elektrogeräte auch von Handel und Gewerbe am Entsorgungszentrum "An der Schafweide" kostenlos angeliefert werden. Dafür ist jedoch telefonische Voranmeldung (08092/ 23746) und Selbstverladung erforderlich. Größere Mengen sind direkt einem zertifizierten Verwertungsbetrieb zuzuführen.

## 4. Verpackungen

Die Entsorgung von Verpackungen ist in der Verpackungsverordnung bzw. im künftigen Verpackungsgesetz (ab 1.1.2019) geregelt. Demnach muss bezüglich der Entsorgung von Verpackungen wie folgt unterschieden werden:

### ○ Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoff (z.B. Getränkekartons), Styropor, Weißblech und Aluminium sowie Hohlkörperglas (getrennt in Grün-, Braun- und Weiß-Glas) können von sogenannten gewerblichen Endverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos an den Entsorgungseinrichtungen im Landkreis angeliefert werden. Das ist zum einen das **Entsorgungszentrum „An der Schafweide“** (s.u.), zum anderen die **Wertstoffhöfe** der jeweiligen Gemeinden. Die Wertstoffinseln sind dagegen aufgrund der beschränkten Kapazitäten den Privathaushalten vorbehalten.

Das gilt u.a. für Gaststätten, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungen, Freiberufler und Handwerksbetriebe (ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe) und umfasst i.d.R. Gewerbebetriebe, die an die gemeindliche Hausmüllabfuhr angeschlossen sind.

➤ Hinweis: Betriebe in Vaterstetten bitte Fragen direkt an ihre Gemeinde richten.

### ○ Transportverpackungen

Handelt es sich bei Ihren Wertstoffen um Transportverpackungen, so wenden Sie sich hinsichtlich der Entsorgung bitte an den Hersteller bzw. Vertreiber dieser Verpackungen. Diese sind nach der

Verpackungsverordnung der Bundesregierung verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen und sie einer Weiterverwendung bzw. stofflichen Verwertung zuzuführen. In der Praxis ist es oft so geregelt, dass sich der Gewerbebetrieb weiterhin selbst um die Verwertung dieser Verpackungen kümmert und die Kosten dafür dem Hersteller und Vertreiber in Rechnung stellt.

Nachfolgende Unternehmen bieten - z.T. branchenspezifisch - die Rücknahme gewerblicher Transportverpackungen an: Interseroh, Reclay, Resy, Rigk, Pamira u.a.

- Entsorgung von Umverpackungen

Für Umverpackungen gibt es keine Rücknahmepflicht des Herstellers. Umverpackungen müssen vom Vertreiber - im Regelfall der Einzelhändler - einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zugeführt werden.

## 5. Speiseabfälle

Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung müssen gemäß § 3 Abs. 1, Satz 1, Nr. 5 der Gewerbeabfallverordnung getrennt erfasst und einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür kommt u.a. die für den Landkreis Ebersberg zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage von Firma Berndt GmbH, Hauptstraße 2-4, 85443 Oberding, Tel. 08122-8880 und -7061, Fax 08122-40510 in Frage. Auch anderweitige Verwertungsfirmen mit nachweislicher Genehmigung können für die Entsorgung dieser Abfälle herangezogen werden.

Bei geringen, haushaltsüblichen Mengen an Speiseabfällen (gekochtes und rohes Gemüse, Obst; ohne tierische Erzeugnisse) kann die gemeindliche Komposttonne genutzt werden.

## 6. Gewerbliche Kompoststoffe (ohne Speiseabfälle)

Fallen in Ihrem Betrieb gewerbliche Kompoststoffe in Mengen an, die nicht als haushaltsüblich bezeichnet werden können, wie z.B. Gemüse- oder Blumenabfälle, Strauchschnitt etc., dürfen diese nicht über die Kompost- oder Restmülltonne entsorgt werden. Für die Entsorgung dieser Stoffe wenden Sie sich bitte an Kompostieranlagen.

Auskünfte über Kompostieranlagen im Landkreis Ebersberg sind über die Abfallberatung erhältlich. Für die Beförderung können Sie sich ebenfalls eines Transporteurs bedienen.

## II. Entsorgung von Restmüll (Abfall zur Beseitigung)

Gewerbebetriebe, die nicht mehr als zwei der in der Gemeinde maximal zugelassenen Behältergrößen Restmüll produzieren, haben sich an die **gemeindliche Hausmüllabfuhr** anzuschließen (Überlassungspflicht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung und Abfallwirtschaftssatzung des Landkreis Ebersberg). Ausnahmen hiervon sind ggf. bei betriebsbedingten Erfordernissen auf Antrag möglich. Haushaltsübliche Mengen an Kompoststoffen sind ebenfalls über die gemeindliche Abfuhr mittels Komposttonne zu entsorgen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte direkt an Ihre jeweilige Gemeinde.

Gewerbebetriebe, welche mehr als die Menge Restmüll produzieren, die über die Hausmüllabfuhr entsorgt werden kann, müssen den Restmüll am **Entsorgungszentrum "An der Schafweide"**, An der Schafweide 2, 85560 Ebersberg, entsorgen (Andienungspflicht). Die Öffnungszeiten sind: **Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.00 Uhr**, Telefon 08092/23746 oder - 20164, Fax 08092/34593. Die Restmüllgebühr beträgt derzeit 170,00 € pro Gew.-Tonne.

Der Gewerbebetrieb kann dafür auch ein Entsorgungsunternehmen beauftragen. Das Leistungsangebot der Transportfirmen erstreckt sich von der turnusmäßigen Entleerung von 1,1 m<sup>3</sup>-Behältern bis hin zur Erfassung in 24 m<sup>3</sup>-Containern auf Abruf. Auch in diesem Fall ist der Gewerbebetrieb - sind Sie - als Abfallerzeuger in der Mitverantwortung für die Einhaltung der bestehen-

den Andienungspflicht. So ist der im Landkreis entstandene Restmüll grundsätzlich am Entsorgungszentrum „An der Schafweide“ anzuliefern.

### **III. Gefährliche Abfälle (Sonderabfall)**

Als Sonderabfall werden schadstoffhaltige Abfälle mit - für Mensch und Umwelt schädlichen - gefährlichen Eigenschaften bezeichnet. Diese dürfen nicht zusammen mit dem normalen hausmüllähnlichen Gewerbeabfall als sogenannter Restmüll entsorgt werden.

Fallen in Ihrem Gewerbebetrieb schadstoffhaltige Abfälle bis zu einer Menge von maximal 2.000 kg pro Jahr an, so können Sie diese Abfälle kostenpflichtig am **Problemmüllzwischenlager** des Entsorgungszentrums "An der Schafweide", An der Schafweide 2, 85560 Ebersberg, während der **Öffnungszeiten: Mo - Fr. von 8.00-12.00 Uhr und 12.30-15.00 Uhr**, abgeben. Wegen der Annahmekonditionen wenden Sie sich bitte an **Fa. Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG**, Niederlassung Ebersberg, Tel. 08092/ 232 566-11 Fax 08092/232 566-10.

Größere Mengen an gefährlichen Abfällen sind direkt der ordnungsgemäßen Beseitigung (im Regelfall der Gesellschaft zur Entsorgung von Sondermüll in Bayern - GSB) bzw. wenn möglich, einer entsprechenden Verwertung, zuzuführen. Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt den Bestimmungen der Nachweisverordnung einschließlich des elektronischen Nachweisverfahrens. Einige Sonderabfälle können unter bestimmten Voraussetzungen durch Entsorgungsunternehmen mit sogenannten Sammelentsorgungsnachweisen entsorgt werden. In allen anderen Fällen ist für jede Sonderabfallart ein Entsorgungsnachweis notwendig.

Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Fachabteilung Staatliches Abfallrecht im Landratsamt, Tel.-Nr.: 08092/823-186 und bei der Abfallberatung.

Für Fragen zur Entsorgung Ihrer Abfälle stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne - bei Bedarf auch "vor Ort" - zur Verfügung:

Abfallberatung Gewerbe:

Tel. 08092/823-193, mail: [ulrike.weggel@lra-ebe.de](mailto:ulrike.weggel@lra-ebe.de)

Abfallberatung Haushalt und Kompost:

Tel. 08092/823-244, mail: [werner.hoetzel@lra-ebe.de](mailto:werner.hoetzel@lra-ebe.de)

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Weggel